



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/1331**
Titel **Quartierplan.**
Datum 14.07.1927
P. 524–525

[p. 524] Mit Eingabe vom 25. Juni 1925 berichtete der Stadtrat Zürich, daß er mit Beschluß Nr. 851 vom 25. Mai 1927 den Quartierplan Nr. 150 b des Landes zwischen der projektierten Milchbuck-, Schaffhauser-, Irchel- und projektierten Scheuchzerstraße, nebst den Bau- und Niveaulinien der Straße I neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch stehe. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 10. Juni 1927. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Juni 1927 seien gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Das Projekt für die Neueinteilung des Quartierplangebietes Nr. 150 b des Landes zwischen projektierte Milchbuck-, Schaffhauser-, Irchel- und projektierte Scheuchzerstraße sieht die Aufhebung des alten Quartierplanes Nr. 150, genehmigt vom Regierungsrat am 31. Dezember 1902, mit Bezug auf die Längsstraße zwischen Schaffhauser- und Scheuchzerstraße, sowie die Querstraße II zwischen Irchel- und projektierte Milchbuckstraße vor. Zur Aufschliessung des Landes soll die im bestehenden Quartierplan enthaltene Querstraße I beibehalten werden. Im Zuge der aufzu- // [p. 525] hebenden Längsstraße sollen die Baulinien der Querstraße I geschlossen und beim Anschluß an die Milchbuck Straße abgeändert werden. Der Baulinienabstand beträgt gemäß dem alten Quartierplan 20 m. Die Straße fällt von der Irchelstraße mit 0,44% auf 230,66 m bis zur projektierten Milchbuckstraße. Für die Entwässerung der Straße ist eine Zementdole vorgesehen.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die teilweise Aufhebung des Quartierplanes Nr. 150 b des Landes zwischen projektierte Milchbuck-, Schaffhauser-, Irchel- und projektierte Scheuchzerstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Straße I und deren Neufestsetzung genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]